

11.03.91

A - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Neunzehnten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantie-
mengen-Verordnung

Punkt der 627. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1991

A

1. Der federführende Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Artikel 1 Nr. 6 (§ 16e Abs. 3 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 16e Abs. 3 der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Freigesetzte Referenzmengen sollen auch innerhalb des Zwölfmonatszeitraums zugeteilt werden dürfen, sofern sichergestellt ist, daß die Gesamtreferenzmenge nicht überschritten wird.

B

2. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

- 2 -

Ausgeliefert am 1 1. MRZ. 1991

C

3. Der **Agrarausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

Der Bundesrat geht davon aus, daÙ im Beitrittsgebiet bei der Zuweisung von vorläufigen Milchquoten an Färsenaufzuchtbetriebe folgende Grundsätze beachtet werden:

Färsenaufzuchtbetriebe werden wie neu einzurichtende Milcherzeugerbetriebe behandelt.

Ehemalige Färsenaufzuchtbetriebe erhalten auf Antrag, wenn sie durch einen Entwicklungsplan belegen, daÙ

- die Milcherzeugung tatsächlich aufgenommen wird,
- die dazu notwendigen Voraussetzungen vorhanden sind oder geschaffen werden (Personal, Anlagen und Kuhbestand)

und

- mit einem nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg gerechnet werden kann,

aus der jeweiligen verfügbaren Reserve des Landes eine vorläufige Referenzmenge, die bis zu 1.200 kg Milch je im Jahr 1989 verkaufter tragender Färse betragen kann.

Die neuen Bundesländer stellen sicher, daÙ keine Quoten über die ihnen jeweils zur Verfügung stehenden Reserven hinaus verteilt werden.